Sachstandsbericht zur künftigen Rechtsform und Trägerschaft der Kongresshalle als Zukunftsprojekt für Kunst, Kultur und Bildung im nationalen Kontext

1. Ausgangslage

Die Kongresshalle auf dem ehemaligen Reichsparteitagsgelände (KOH) wird zu einem international relevanten und ausstrahlenden Kultur- und Bildungsort entwickelt. Im Oktober 2021 hat der Kulturausschuss des Stadtrats auf der Grundlage einer Machbarkeitsstudie und einer unter ausgewählten Künstlerinnen und Künstlern durchgeführten Bedarfsanalyse den Auftrag für die Realisierung der Ermöglichungsräume für Kunst und Kultur erteilt. Am 15. Dezember 2022 beschloss der Stadtrat, die Spielstätte des Staatstheater Nürnberg (STN) für die dringend notwendige Sanierung des Opernhauses am Richard-Wagner-Platz im Bereich der Kongresshalle zu situieren. Somit wird die KOH zukünftig das erweiterte Dokumentationszentrum Reichsparteitagsgelände, das STN, die Ermöglichungsräume für Kunst und Kultur sowie die Nürnberger Symphoniker (mit Konzertsaal und dem Serenadenhof) als nutzende Einrichtungen vereinen.

Bereits heute ist die KOH einer der wichtigsten Orte der Erinnerungskultur in Deutschland mit internationalem Besucherinteresse und zudem größte bauliche Hinterlassenschaft des Nationalsozialismus in kommunalem Eigentum. Das Zusammenwirken der genannten Akteure eröffnet neue Perspektiven und Chancen. Die KOH wird neben einem Ort von historischer und erinnerungskultureller Relevanz auch ein bedeutender Ort für Kunst und Kultur nationalen Ranges werden.

Mit Beteiligung des Geschäftsbereichs 2. BM, insbesondere 2. BM/Stab Zep, KuM/3 – Dokumentationszentrum Reichsparteitagsgelände sowie dem Staatstheater Nürnberg (STN) wurde eine gemeinsame Vision für den zukünftigen Kulturbetrieb in der Kongresshalle formuliert und dem Kulturausschuss vorgelegt:

„Das Kulturareal Kongresshalle ist strahlkräftige Plattform für kulturelles Leben in Nürnberg. International einer der wichtigsten Erinnerungsorte, entwickelt sich die Kongresshalle zugleich zu einem der bedeutendsten und innovativsten Kulturareale Europas mit hoher Anziehungskraft. Das Kulturareal Kongresshalle ist ein Ort des Austauschs, der Erfahrung, des Mutes, der Kreativität und des Experiments und steht allen Menschen offen."

Aus baulicher Sicht begann im November 2023 bereits die Dekontamination des sog. Innenhofs als vorbereitende Maßnahme, um die weiteren Schritte zum Substanzerhalt, der grundsätzlichen Nutzbarmachung, dem Ausbau des Torsos der KOH und der Errichtung des Ergänzungsbaus für das STN zu ermöglichen. Parallel dazu wird intensiv und zielstrebig an der Vorbereitung des zukünftigen Betriebs gearbeitet. Zentraler Teil dieser Vorbereitung ist die Klärung der **Frage nach der zukünftigen Trägerschaft und Rechtsform** für

- die **Kongresshalle insgesamt** sowie
- für die **Ermöglichungsräume für Kunst und Kultur** als neue Institution, die neben den anderen Nutzern in der KOH künftig verortet sein wird.

Wie im Kulturausschuss am 3. Mai 2024 berichtet, wurden die inhaltlichen und betrieblichen Rahmenbedingungen der Ermöglichungsräume gemeinsam mit Akteurinnen und Akteuren der lokalen Kunst- und Kulturlandschaft ausgearbeitet. Die Teilnehmenden des partizipativen Formats stellen sich in den Ermöglichungsräumen einen möglichst hohen Grad an Selbstorganisation und klare Definition der Schnittstellen zur Stadt, die sich aus der Betreiberform ergeben werden, vor. Deutlich werden das große Engagement und der Gestaltungswille der lokalen Szene in Nürnberg, der für einen hohen Grad an Bereitschaft spricht, Verantwortung zu übernehmen. Die Organisationsform ist jedoch in Abgrenzung zur zukünftigen Rechtsform zu betrachten.

2. Ziele für die Wahl von Trägerschaft und Rechtsform

Folgende Rahmenbedingungen und Ziele sollen im Fokus der weiteren Überlegungen stehen:

1. Der bauliche Erhalt des einzigartigen historischen Erbes von nationalem Rang stellt auch nach der Sanierung eine nationale Aufgabe dar. Zugleich sollen Trägerschaft und Rechtsform die optimalen Rahmenbedingungen für den dauerhaften Betrieb und die Entwicklungschancen des ambitionierten Kulturentwicklungsvorhabens bieten.
2. Die zu wählende Rechtsform sowie die anzustrebende Trägerschaft sollen einerseits die Eigenständigkeit der jeweiligen (künftigen) Nutzereinrichtungen wahren, andererseits Transparenz, neue Perspektiven und insbesondere inhaltlich-programmatische Synergien zwischen den bestehenden und künftigen Nutzereinrichtungen der KOH fördern.
3. Langfristige Rechts- und Finanzierungssicherheit stellen zentrale Kriterien für den Entscheidungsprozess hinsichtlich Trägerschaft und Rechsform dar.
4. Die Trägerschaft und Rechtsformwahl soll den bestmöglichen Rahmen für einen effektiven und effizienten Betrieb bieten und somit Flexibilität und Gestaltungsfreiheit in der Aufgabenwahrnehmung garantieren. Dies gilt z.B. im Bereich Personalmanagement, der Gestaltung von Prozessen und Schnittstellen etc.

Betrachtet man den verantwortlichen Umgang mit dem besonderen Ort als nationale Aufgabe, liegt die Überlegung nahe, alle föderalen Ebenen an einer Trägerstruktur adäquat zu beteiligen. Die Beteiligung von Bund und Land böte der Stadt per se die Perspektive, finanzielle Lasten entsprechend der gemeinsamen Verantwortung – unabhängig von zeitpunktbezogenen Förderprogrammen – zu verteilen. Zugleich eröffnen sich im Rahmen der Entwicklung eines international relevanten und ausstrahlenden Kultur- und Bildungsortes für Bund und Freistaat Bayern Gestaltungsmöglichkeiten mit hoher gesellschaftlicher Relevanz, insbesondere im Hinblick auf Fragen der Demokratiebildung

3. Aktueller Stand der Überlegungen zu Trägerschaft und Rechtsformwahl

Grundsätzlich sind Überlegungen zur Rechtsformwahl und die Aufnahme von Gesprächen mit Bund und Land in diesem Kontext unabhängig vom derzeitigen Bauvorhaben anzustellen bzw. anzustreben. Sie darf aus bekannten Gründen mit Blick auf die zeitliche Dringlichkeit hinsichtlich der Bereitstellung der STN-Spielstätte zu keinerlei Verzögerungen bei Bau- und Kulturentwicklungsvorhaben führen.

Im Rahmen eines vorbereitenden Teilprojekts zur zukünftigen Trägerschaft und Rechtsform für die Kongresshalle wurden unter Beteiligung von 2.BM, BgA, KuM, Ref I/II, RA, STN sowie mit externer fachlicher Expertise die in Frage kommenden Trägerschaftsmodelle und Rechtsformen eingehend geprüft:

- Status quo, d.h. eine städtische Dienststelle übernimmt den Betrieb

- Anstalt öffentlichen Rechts (AöR)

- Gemeinnützige GmbH (gGmbH)

- Öffentlich-rechtliche bzw. privatrechtliche Stiftung.

Gegenüber dem Status quo, ermöglicht die Anstalt öffentlichen Rechts zwar die Perspektive einer Verselbständigung als eigene Rechtspersönlichkeit, jedoch hinsichtlich der geprüften Kriterien keine signifikanten Vorteile gegenüber den anderen o.g. Optionen. Insbesondere in Bezug auf die Einbindung von Bund und Land lassen sich organisatorische Beteiligungsmöglichkeiten bei einer Stiftung flexibel regeln. Die Anstalt des öffentlichen Rechts nimmt dagegen häufig hoheitliche Aufgaben wahr.

Die gGmbH würde ebenfalls eine Verselbstständigung ermöglichen und gegenüber dem Status quo entsprechende Vorteile bieten, wie eine größere Gestaltungsfreiheit bei Prozessen, höhere Flexibilität in der Aufgabenwahrnehmung, z.B. beim Personalmanagement etc. Jedoch ergeben sich für eine dauerhafte Beteiligung von Bund und Land deutlich geringere Chancen als dies bei einer Stiftung der Fall wäre. Bund und Land beteiligen sich höchst selten dauerhaft als Gesellschafter in der Rechtsform der gGmbH um kurzfristig entstehende Finanzierungsverpflichtungen z.B. in Krisenzeiten zu vermeiden.

Die Rechtsform der **Stiftung öffentlichen oder privaten Rechts** bietet Bund und Land die Möglichkeit einer Beteiligung mit langfristiger Finanzierungsperspektive. Zudem bietet sie die Vorteile einer Verselbständigung und erscheint somit nach Abwägung aller Kriterien (z.B. in den Bereichen Trägerschaft für Eigentum und Betrieb, Governance, Organisation, Verantwortlichkeiten, Prozesse, Schnittstellen, Personalmanagement, interne und externe Kommunikation, Marketing, Markenbildung, Finanzen und Fundraising, mögliche Beteiligung von Bund und Land) als die am besten geeignete Rechtsform. Speziell im Hinblick auf eine Beteiligung von Bund und Land stellt die Rechtsform der Stiftung in der Regel die realistischste Möglichkeit dar. Für die konkrete Ausgestaltung bieten sich ausreichend gesellschaftsrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten an.

Im weiteren Verlauf wären einige weitere für die Ausgestaltung von Trägerschaft und Rechtsformwahl wichtige Sachverhalte ggf. gemeinsam mit weiteren Beteiligten an einer Trägerstruktur zu prüfen und auszuarbeiten:

- Das **Eigentum** der Immobilie könnte an eine zu gründende Stiftung übertragen werden, wozu jedoch weitere Schritte und Abstimmungen u.a. zu steuerlichen Implikationen mit KaSt sowie den Finanzbehörden nötig sind. Weiterhin wären vertragliche Beziehungen hinsichtlich des **übergeordneten Betriebes nach Übertragung** entsprechender Aufgaben an eine zu gründende Stiftung zu klären. D.h. die für das übergeordnete Gebäudemanagement und die Instandhaltung des Baudenkmals notwendigen Facility Management-Aufgaben, das übergeordnete Marketing, die Erschließung, Steuerung und Finanzierung programmatischer Synergien, das Management von Verträgen wie Vermietung, Verpachtung, (unentgeltliche) Überlassung etc. an z.B. STN, Dokumentationszentrum Reichsparteitagsgelände und weitere Nutzer wären hier als denkbare übergeordnete Aufgaben zu gestalten.
- Die Eigenständigkeit von Dokumentationszentrum Reichsparteitagsgelände, STN und Nürnberger Symphoniker bleibt unangetastet, d.h. die Stiftung sollte hier hauptsächlich im Sinne der Regelungen zur Überlassung der Gebäudeteile bzw. bei der Hebung von Synergien etc. aktiv werden.
- Der **Betrieb der Ermöglichungsräume** könnte an eine zu gründende Stiftung übertragen werden, da sich die von der Künstlerschaft gewünschte „glokale“ Ausrichtung durch die Rechtsform der Stiftung gemeinsam mit Bund und Land leichter realisieren ließe. Darüber hinaus eröffnen sich Möglichkeiten von Zustiftungen und die Ansprache von international tätigen Fördereinrichtungen (z.B. Kulturstiftung des Bundes), um die Entwicklung zu einem international relevanten Kulturort flankieren.

In jedem Fall ist zu gewährleisten, dass sowohl bei übergeordneten Aufgaben, als auch im Bereich der Ermöglichungsräume, hinreichende Gestaltungsmöglichkeiten und weitgehende operative Autonomie der beteiligten regionalen Künstlerinnen und Künstler sowie die künstlerische Freiheit gesichert sind. Ebenso sind die Mitspracherechte der Stadt und ggf. weiterer Träger, Gremienstruktur und Beteiligungsmöglichkeit des Nürnberger Stadtrats zu klären und auszuarbeiten.

4. Nächste Schritte

Im weiteren Verlauf sind Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern von Bund und Land aufzugnehmen und zu führen, um die grundsätzlichen Möglichkeiten einer Beteiligung sowie die zeitlichen Rahmenvorgaben und inhaltlichen Erwartungen zu erörtern.

Parallel hierzu sind weitere Prüfungen seitens der Stadtverwaltung nötig um z.B. finanzielle Auswirkungen auf Bund, Land und Stadt, wie z.B. in Bezug auf steuerliche Aspekte und Finanzierungsbedarfe des zukünftigen Betriebs sowie weitere oben erwähnte offene Punkte zu klären.

Zudem muss die Ausgestaltung einer möglichen Stiftung, z.B. die tatsächliche Aufgabenabgrenzung, die Festlegung ob privatrechtlich oder öffentlich-rechtliche Stiftung, die Gremienstruktur etc., mit den Erkenntnissen aus ersten Gesprächen mit Bund und Land ggf. weiter konkretisiert werden.